

## Betätigungsprüfung

Die Stadt hat ihre Beteiligungsunternehmen, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird<sup>1</sup>.

Um diese Aufgabe sachgerecht wahrzunehmen, wurden bei der Stabsstelle „Wirtschaftsförderung / Koordination“ die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung angesiedelt.

Der Gemeinderat hat dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe die Prüfung der Betätigung der Stadt Schwetzingen bei der „Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH“, bei der „Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG“ sowie bei weiteren Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist oder sich beteiligt, übertragen.

Als weitere Unternehmen in diesem Sinne kamen 2015 die neu gegründeten „Netzgesellschaft Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH“ und „Netzgesellschaft Schwetzingen GmbH & Co. KG“ hinzu.

Der Gemeinderat hat am 18. Juli 2018 beschlossen, dass die Stadt als weiteres Unternehmen die „Schwetzinger Wohnbaugesellschaft“ gründet und die Verwaltung beauftragt, alle Vorbereitungen zur umgehenden Gründung der Wohnbaugesellschaft zu treffen und dem Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Am 2. Mai 2019 hat der Gemeinderat u.a. dem Gesellschaftsvertrag der „SWG Schwetzinger Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG“ (SWG) und der Überführung der sogenannten Thienhaus-Häuser in die Gesellschaft zugestimmt.

Die „Schwetzinger Wohnbaugesellschaft“ hat 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen.

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist.

Die Beteiligungsunternehmen selbst sind dagegen nicht unmittelbar Gegenstand der Betätigungsprüfung.

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist z.B., ob die Stadtverwaltung ihre Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsunternehmen

---

<sup>1</sup> § 103 Abs. 3 GemO

ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und ob der jährlich von der Verwaltung zu erstellende Beteiligungsbericht den Anforderungen der Gemeindeordnung genügt.

Die Betätigungsprüfung hat ergeben, dass die Beteiligungsverwaltung auch im Jahr 2019 ihre Steuerungs- und Überwachungsfunktion sachgerecht wahrgenommen hat.

Insbesondere hat die Beteiligungsverwaltung die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft vor- bzw. nachbereitet.

Alle Unterlagen dieser Gremien standen nach Anforderung bei der Beteiligungsverwaltung zur Prüfung zur Verfügung.

### **Beteiligungsbericht**

Die Stadt hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen<sup>2</sup>.

Im Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

- der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwetzingen für das Jahr 2019 wurde in die Prüfung miteinbezogen.

Es wird bestätigt, dass er den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Schwetzingen, den 26. November 2020

Peter Riemensperger

---

<sup>2</sup> § 105 Abs. 2 GemO